

SCHWEIZERISCHE KREDITANSTALT
ZÜRICH

K o p i e

GENERALDIREKTION

Zürich, den 18. August 1952.

An das Direktorium der
Schweizerischen Nationalbank
I. Departement

Z ü r i c h

Betrifft: Diskontkredit an den französischen Staat

Sehr geehrte Herren,

Wir nehmen Bezug auf die Besprechung des Rechtsunterzeichneten mit Ihren sehr verehrten Herren Generaldirektor A. Hirs und Direktor Dr. W. Schwegler betreffend die Gewährung eines Diskontkredites an den französischen Staat durch die schweizerischen Grossbanken und beehren uns, Ihnen mitzuteilen, dass eine erste Fühlungnahme mit den Generaldirektionen des Schweizerischen Bankvereins und der Schweizerischen Bankgesellschaft das Ergebnis gezeigt hat, dass diese Banken bereit sind, mit uns dem Geschäft näherzutreten. Wir gestatten uns deshalb, Sie unter Bezugnahme auf Artikel 8 des schweizerischen Bankengesetzes und die eidgenössischen Bestimmungen betreffend den Kapitalexport über die geplante Operation und ihre Begleitumstände näher zu orientieren und Sie um Ihre Stellungnahme zu bitten.

Wie Ihnen Herr Dr. Reinhardt bereits berichtete, hatte er mit Herrn Ministerpräsident Pinay und Herrn Baumgartner, Gouverneur der Banque de France, dieser Tage eine Aussprache, anlässlich welcher französischerseits der Wunsch geäußert wurde, im Zusammenhang mit den Plänen für die wirtschaftliche und währungspolitische Wiederaufrichtung Frankreichs von der Schweiz in nächster Zeit einen Schatzwechselkredit von 200-250 Millionen Schweizerfranken für die Dauer von 2-4 Jahren zu erhalten. Herr Pinay hat sich mit dieser Operation in seiner gleichzeitigen Eigenschaft



- 2 -

als Finanzminister befasst und dabei zum Ausdruck gebracht, welche grosse Bedeutung er der Wiederaufnahme der Beziehungen des französischen Staates mit dem schweizerischen Kapitalmarkt nach dem Kriege beimisst. Er hat auch offen zu verstehen gegeben, wie sehr ihm mit dieser schweizerischen Unterstützung gedient wäre und in welcher hohen Masse er sie im heutigen Zeitpunkt zu schätzen wüsste. Obschon es sich volumenmässig betrachtet um die Deckung von nur zwei Tagesausgaben des französischen Tresors handelt, hofft er, dass es möglich sein wird, diesen Betrag in der Schweiz zu mobilisieren, da das Zustandekommen des Geschäftes einen bedeutungsvollen Prestigeerfolg seiner Regierung und damit jetzt eine wertvolle Hilfe für seine Sanierungspolitik wäre.

Der Rechtsunterzeichnete wies unter Würdigung der bereits an den Tag getretenen Erfolge der neuen Regierung auf das Interesse der Schweiz an einer Konsolidierung Frankreichs hin und unterstrich die Erwartungen, die wir - ungeachtet der noch überaus ernstesten Schwierigkeiten, die seinen Bemühungen im Wege stehen - an die Wende knüpfen, die seine "Aera" mindestens auf politischem Gebiet gebracht hat. Ferner gab er zu verstehen, dass wir in der Schweiz den Wert von Diensten zur Pflege der freundschaftlichen Beziehungen mit Frankreich durchaus ermessen, zumal unsere Stellung zum Beispiel dem Schumanplan gegenüber immer mehr derjenigen des Outsiders eines Kartells ähnelt. Deshalb dürften die Schweizerbanken eine finanzielle Hilfe im Rahmen des Möglichen ohne Zweifel ernsthaft prüfen, wenn auch der Zeitpunkt noch als etwas verfrüht zu betrachten sei. Jedenfalls sei der gewünschte Betrag für unsere Verhältnisse etwas zu hoch gegriffen und könnte bestenfalls nur etappenweise aufgebracht werden. Für die vorgesehene Diskontoperation könnten höchstens 100-120 Millionen Schweizerfranken in Aussicht genommen werden, während weitere ca. 100 Millionen im Emissionsmarkt beschafft werden müssten. Die französische Regierung wünscht, dass zu diesem Zwecke im Herbst, unter Zurückstellung der bereits anhängigen Industrieanleihen (Péchiney u.a.), eine öffentliche Anleihe für die Electricité de France ausgegeben werde. Die Möglichkeit einer Durchführung dieses Geschäftes hängt natür-

- 3 -

lich neben einer Verständigung der beiden Regierungen über die noch strittige Einbeziehung in das Zahlungsabkommen in erster Linie von den Kapitalmarktverhältnissen in der Schweiz und der Entwicklung der internationalen Lage ab. Wir möchten uns deshalb für heute darauf beschränken, zu erwähnen, dass wir das Projekt vorläufig zur Prüfung entgegengenommen haben.

Sodann erwähnte der Rechtsunterzeichnete die Möglichkeit, dass im Zusammenhang mit der Transaktion, die auf Grund der Gesetzesbestimmungen von den schweizerischen Instanzen genehmigt werden müsse, schweizerischerseits gewisse Wünsche an die französischen Behörden gerichtet werden und wies zum Beispiel auf die getroffenen Einschränkungen in der Liberalisierung hin, ferner auf die stets noch anhängige Regelung der Entschädigung für die Nationalisierung der Arbeiterversicherung der schweizerischen Versicherungsgesellschaften in Frankreich, die französischen Begehren auf Einführung einer Fiskalhilfe im Rahmen der Verhandlungen über ein Doppelbesteuerungsabkommen, durch das in den massgebenden Kreisen eine Atmosphäre der Beunruhigung geschaffen werde, die der möglichen Oeffnung des schweizerischen Kapitalmarktes für die französischen Bedürfnisse direkt entgegenarbeite. Last but not least erwähnte er die Wünschbarkeit, an Stelle des Modus vivendi eine dauernde Lösung des Zahlungsverkehrs zu finden. (Tatsächlich ist inzwischen auch von Bankkreisen der Vorschlag gemacht worden, eine Verlängerung des Kredites nach dem ersten Jahr vom Abschluss des Doppelbesteuerungsabkommens abhängig zu machen.)

Herr Präsident Pinay, der in jeder Hinsicht eine liberale Auffassung an den Tag legt, zeigte Verständnis für die schweizerischen Anliegen, wünscht jedoch, diese Fragen möglichst ausserhalb der Kreditverhandlungen zu erledigen, da er grossen Wert darauf legt, dass die Kredithilfe einen spontanen Charakter bewahrt. Er versicherte, dass er gerade hinsichtlich der Beunruhigung durch die Fiskalhilfe Verständnis habe und dass diese Bestrebungen nicht von ihm ausgehen. Aus seinem Verhalten kann geschlossen werden, dass er bereit ist, den zuständigen Stellen nahezu legen, die bestehenden Divergenzen im Rahmen der routinemässigen zwischenstaat-

- 4 -

lichen Verhandlungen möglichst reibungslos zu erledigen.

Zum Rückschritt in der Liberalisierung wurde erwähnt, dass die französischen Massnahmen letzten Endes die Folge der grossen Importrestriktionen sind, die England verfügt habe und wodurch dem französischen Export ein gewaltiger Schlag versetzt wurde, sodass sich Frankreich genötigt sah, ausgleichende Massnahmen zu ergreifen. Dadurch sei leider auch die Schweiz betroffen worden, da im Rahmen der OECE alle Länder nach gleichen Grundsätzen behandelt werden müssten und es deshalb schwierig wäre, für die Schweiz eine Ausnahme zu machen. Dabei wurde jedoch versichert, dass die Massnahmen nicht länger als dringend notwendig aufrechterhalten würden.

Herr Präsident Pinay betonte wiederholt, welcher grossen Wert er dem Zustandekommen der Transaktion beimesse und wie nützlich es ihm wäre, wenn sie bis spätestens 15. September zum Abschluss gelangen könnte.

Aus unseren bisherigen Besprechungen mit den französischen Stellen einerseits und unseren erwähnten Nachbarinstituten andererseits kristallisiert sich folgende Transaktion heraus:

Kreditbetrag: Fr. 100,000,000.--.

Benützung des Kredites: durch die Diskontierung von Schatzscheinen des französischen Staates mit einer Laufzeit von 6 Monaten, die nach Fälligkeit für die Dauer des Kredites jeweils erneuert werden. Die Bons du Trésor werden an die Order der beteiligten Schweizerbanken ausgestellt und bei diesen Banken zahlbar gestellt werden.

Dauer und Rückzahlung: 2-3 Jahre mit Tilgungen in zu vereinbarenden Höhe, sodass eine durchschnittliche Laufzeit von ca. 2 Jahren entsteht.

Diskontsatz: voraussichtlich ca. 4,2%.

Zahlungsklausel: Das französische Schatzamt verpflichtet sich, die Bons unter allen Umständen und ohne Diskriminierung oder das Verlangen eines Affidavits bei Verfall in freien Schweizerfranken zurückzuzahlen.

Transferklausel: Der Transfer der Mittel von der Schweiz nach Frankreich erfolgt über Konto A.

Hinsichtlich der Verzinsung und Rückzahlung verpflichtet sich die Banque de France, dem Schatzamt bei Verfall der Bons die nötigen Devisen zur Verfügung zu stellen und dadurch die Erfüllung der vom Schatzamt eingegangenen Verpflichtungen restlos zu ermöglichen, besonders falls die Rücküberweisung über das Zahlungsabkommen auf Schwierigkeiten stossen sollte. (Dagegen könnte sich die Banque de France aus nicht unverständlichen Gründen nicht dazu entschliessen, die Schatzwechsel mit ihrem Giro zu versehen.)

Gerichtsstand: Der französische Schuldner ist bereit, sich in jeder Hinsicht der schweizerischen Gerichtsbarkeit zu unterstellen.

Bankensyndikat: Die Bons du Trésor werden von einem Bankensyndikat übernommen, das voraussichtlich aus der Schweizerischen Kreditanstalt, dem Schweizerischen Bankverein und der Schweizerischen Bankgesellschaft bestehen wird.

Wohl ist uns Banken bewusst, dass die Situation in Frankreich in währungspolitischer und wirtschaftlicher Hinsicht noch keineswegs konsolidiert ist und dass vor allem noch bedeutende Schwierigkeiten, besonders interner Natur, zu überwinden sein werden, bis die französischen Finanzen saniert sind und die französische Wirtschaft im internationalen Handel wieder ihre volle Konkurrenzfähigkeit erreicht haben wird. Andererseits erachten wir es mit Rücksicht auf das enorme Interesse der Schweiz an einem gesunden Nachbarland im Westen als unsere Pflicht, Frankreich in seinem Wiederaufbau und Erstarken nach Möglichkeit zu unterstützen, nachdem sich heute zeigt, dass seine Regierung sehr ernste Schritte unternimmt, um diese Schwierigkeiten zu überwinden. Allerdings ist der gewünschte Betrag für unsere Verhältnisse gross. Im Rahmen des französischen Finanzhaushaltes gesehen, ist er jedoch volumemässig, wie erwähnt, nicht sehr bedeutend, sodass - im Hinblick auf die bisherigen Erfahrungen und die Notwendigkeit des französischen Staates, alles zu tun, um seinen Kredit für die Befriedigung künftiger Bedürfnisse weiter zu festigen - das mit dem Geschäft verbundene Risiko als tragbar erachtet werden kann. Um so grösseren Wert legen wir der Geste bei, die wir heute Gelegenheit haben zu machen und die auf die zwischenstaatlichen Beziehungen mit

- 6 -

unserem Nachbarlande nur den besten Einfluss haben kann. Aus diesen Ueberlegungen heraus würde es uns etwas heikel erscheinen, gewisse schweizerische Anliegen im Zusammenhang mit der Operation zu deutlich in Form von Bedingungen zum Ausdruck zu bringen. Dagegen sind wir überzeugt, dass mit der Geste verbundene Wünsche das künftige französische Verhalten nur im günstigen Sinne beeinflussen würden.

Bereits sind französischerseits gewisse Zugeständnisse im Interesse der Eidgenossenschaft gemacht worden. So hat man sich bereit erklärt, den Erlös des Diskontgeschäftes über Konto A entgegenzunehmen, was für den Bund gewiss eine willkommene Entlastung im Rahmen der Zahlungsunion bedeutet.

Wenn die Schweizerbanken dazu Hand bieten, die von Herrn Präsident Pinay gewünschte Unterstützung zu gewähren, so geschieht dies nicht zuletzt in der bestimmten Ueberzeugung, dass es im Interesse unseres Landes allgemein und insbesondere unserer Beziehungen zu Frankreich liegt, sich für die Durchführung dieser Operation zur Verfügung zu stellen. Dabei beschäftigt sie neben dem einzugehenden Risiko vor allem die Immobilisierung eines bedeutenden Betrages, was uns veranlasst, mit dem Gesuch an Sie zu gelangen, die Lombardfähigkeit bzw. die Rediskontierbarkeit der Bons du Trésor wenigstens für die Hälfte des Gesamtbetrages zuzusichern, und zwar ausserhalb der den Grossbanken für die Rediskontierung zustehenden Kontingente. Dieses Gesuch findet seine Begründung in dem Umstand, dass eine kleinere Operation für unseren französischen Partner keine "signification" mehr hätte und dass dadurch neben der Entlastung des Bundes als Kreditgeber der Zahlungsunion unserem Land sehr wertvolle Vorteile erwachsen, indem wir die Regierung unseres Nachbarlandes durch diese Hilfe uns gegenüber verpflichten. Wir zweifeln deshalb nicht daran, dass Sie dem Wunsch der Banken volles Verständnis entgegenbringen werden und damit die Durchführung der Transaktion ermöglichen helfen.

Wir gestatten uns, gleichzeitig noch die Stempelfrage aufzuwerfen. Wie erwähnt, werden die Schatzscheine an die Order

- 7 -

einer Schweizerbank ausgestellt und bei dieser zahlbar gestellt, was an und für sich die Stempelpflicht auslösen würde. Andererseits kann die Operation als Bankenkredit gegen Bons du Trésor aufgefasst werden, wobei die Schatzscheine mehr den Charakter von Sicherheitswechslern haben. Wir möchten Sie deshalb bitten, mit der Weiterleitung des vorliegenden Gesuches die zuständigen Stellen in Bern zu ersuchen, bei der Prüfung des Geschäftes gleichzeitig abzuklären, ob die Bons mit dem schweizerischen Wechselstempel zu versehen sind.

Wir wären Ihnen nun ausserordentlich verbunden, wenn Sie das Geschäft im Sinne von Artikel 8 des schweizerischen Bankengesetzes und der eidgenössischen Bestimmungen über den Kapitalexport, sowie hinsichtlich der Lombard- und Rediskontierfähigkeit der Schatzscheine prüfen und uns Ihre Stellungnahme möglichst bald bekanntgeben wollten, um uns in die Lage zu versetzen, Herrn Präsident Pinay ohne längeren Verzug Bericht zu geben und die Transaktion seinem Wunsche entsprechend spätestens Mitte September durchzuführen.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Herren, den Ausdruck unserer

vorzüglichen Hochachtung
SCHWEIZERISCHE KREDITANSTALT

sig. Linder sig. Reinhardt